



Landgericht Braunschweig

Geschäfts-Nr.:
9 O 1618/08 (241)

Verkündet am
10. Juli 2008
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil

Im Namen des Volkes!

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

P. AG

Verfügungsklägerin

Prozessbevollmächtigte

gegen

K. GmbH

Verfügungsbeklagte

Prozessbevollmächtigter:

wegen Gemeinschaftsgeschmacksmusterverletzung

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom 10.07.2008 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht,
die Richterin
den Richter am Landgericht

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Verfügungsbeklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr Schuhe anzubieten, herstellen zu lassen, zu vertreiben oder zu vertreiben zu lassen, insbesondere auch im Internet, die die folgenden Merkmale aufweisen:

- a.) Der Schuh wird gekennzeichnet durch eine schlichte Grundform mit nach oben gezogenen Seitenansichten, die von der höchsten Stelle, nämlich den seitlichen Schnürlöchern, jeweils schräg nach hinten in einer leichten Rundung abfallen, um dann etwa 2 cm vor Ende des Schuhs steil schräg nach oben anzusteigen und damit am Schuhende eine Art Sockel zu bilden;

- b.) Am hinteren Ende des Schuhs, jeweils an den Außenseiten, befindet sich ein Kreis mit einem Durchmesser von etwa 2,5 cm;
- c.) Der hintere Bereich des Schuhs wird charakterisiert durch eine Sohle, die an der Seite farbig zweigeteilt ist durch einen äußeren Streifen, der in den vorderen Sohlenbereich des Schuhs übergeht und einem darin eingebetteten halbmondförmigen Streifen, der parallel zu dem äußeren Sohlenstreifen verläuft, diese Formgebung findet sich sowohl an der Innen-, als auch an der Außenseite des Schuhs wieder;
- d.) Die Schuhsohle ist auf der vorderen Hälfte durch zehn parallele, horizontale und seitlich im Bereich der Wölbung der Schuhsohle nach hinten abfallende Linien, in der hinteren Hälfte durch einen sich nach vorne öffnenden, vasenförmigen Absatz gekennzeichnet, der im hinteren, mittleren Bereich vier der Vasenform nachgebildete, nach vorne hin jedoch horizontal verlaufende Linien aufweist, wobei die Schuhsohle selbst, ausgehend von einer mittigen Trennung, auf der Schuhinnenseite eine dünne, engmaschige Zick-Zack-Konturierung, auf der Schuhaußenseite eine Konturierung mit engmaschig verlaufenden Quadraten charakterisiert ist;
- e.) Der Bereich der Schnürsenkel ist gekennzeichnet durch eine jeweils leicht seitlich beginnende, einseitig nach außen verlaufende Öffnung des Schuhs (Schnüröffnung), die im vorderen Drittel des Schuhs endet und auf der jeweiligen Innenseite etwas weiter nach vorne reicht als auf der jeweiligen Schuhaußenseite, wobei diese Enden durch eine nahezu parallel zur vorderen Schuhform verlaufenden Begrenzung der Schnüröffnung in Form einer leichten Rundung vorn verbunden sind – mit dem Ergebnis einer asymmetrischen Nahtführung und Schuhöffnung –, mit entsprechend versetzter Schnürung, die sich zwar durch den gesamten Bereich der Schnüröffnung zieht, jedoch erst im hinteren Bereich des Schuhs beidseitig der Schnüröffnung jeweils zwei Öffnungen aufweist, durch die der Schnürsenkel verläuft,
- f.) Bei der Ansicht von hinten wird der Schuh durch eine nach oben gezogene Lasche charakterisiert, die sich nach unten verbreitert und dort rechts und links von einem Zwischenraum zwei mit einer Abrundung abgeschlossenen parallel verlaufenden zungenähnlichen Formgebungen aufweist, die in der Mitte jeweils einen Strich aufweisen;

Insbesondere in der im folgenden abgebildeten Weise:







2. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung wird der Verfügungsbeklagten Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten oder ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000,00 Euro angedroht, an die Stelle des Ordnungsgeldes tritt bei Nichtbeitreibbarkeit Ordnungshaft. Ordnungshaft ist zu vollziehen an dem Geschäftsführer der Verfügungsbeklagten.
3. Die Verfügungsbeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Der Streitwert wird auf 500.000,- € festgesetzt.

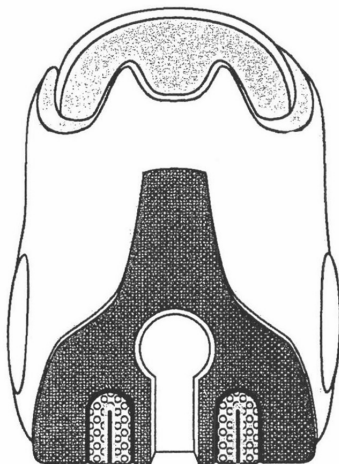
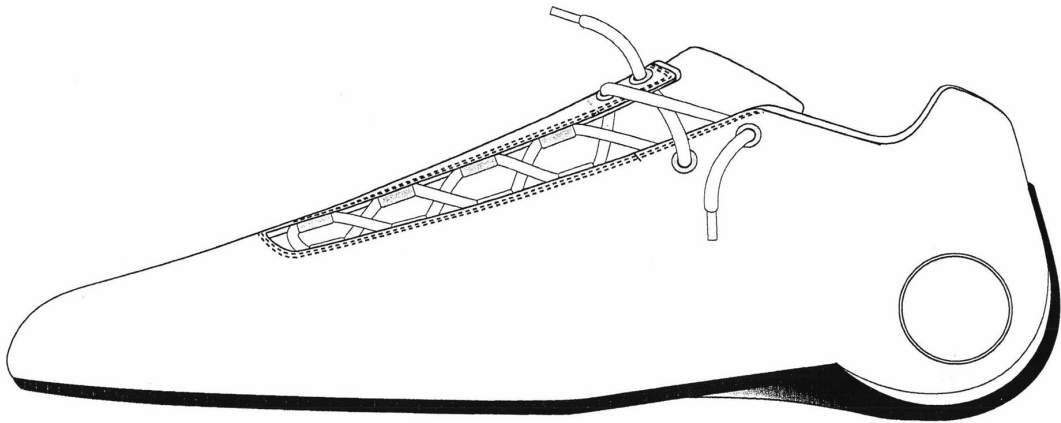
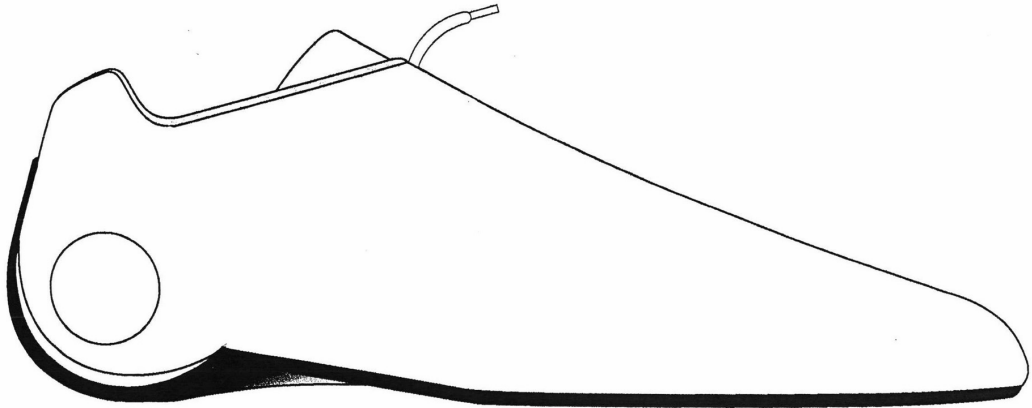
Tatbestand

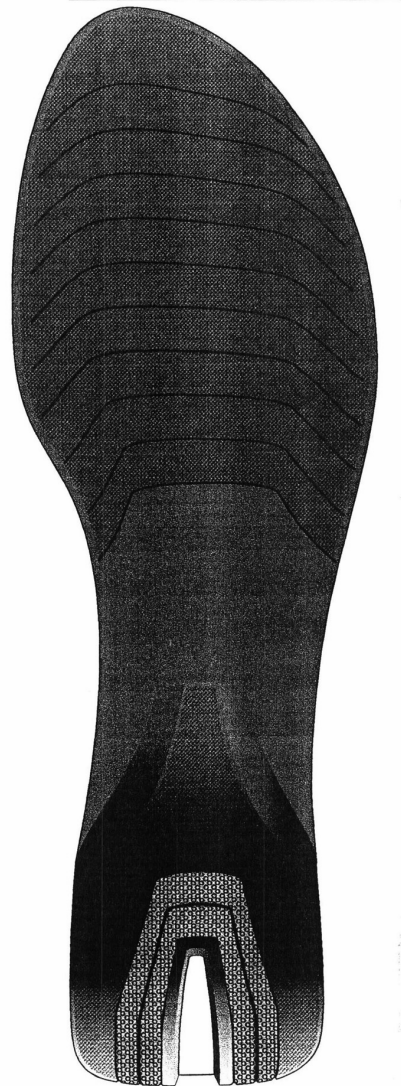
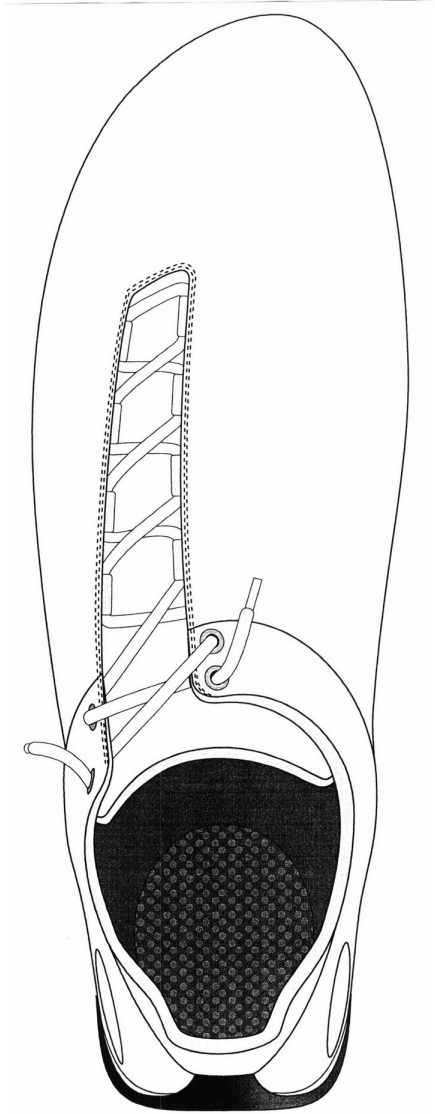
Die Verfügungsklägerin (im folgenden Klägerin) nimmt die Verfügungsbeklagte (im folgenden Beklagte) im Wege der einstweiligen Verfügung aus einem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster auf Unterlassung in Anspruch.

Die Parteien stellen u.a. Sport- und Freizeitschuhe her.

Die Klägerin ist Inhaberin des am 30.07.04 angemeldeten und am 08.03.05 veröffentlichten Gemeinschaftsgeschmacksmusters 0000210323-0016 (s. Anlage K 3, B 1).

Folgende Abbildungen sind für das Muster hinterlegt:





Die Beklagte fertigt den aus den Abbildungen in dem Tenor ersichtlichen Schuh und vertreibt ihn über das Versandhaus Quelle bundesweit. Es wird wegen der Gestaltung im Einzelnen auf das bei der Akte befindliche Original Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet,

der dem Muster entsprechende Schuh werde seit 2005 mit großem Erfolg und in Millionenauflage als das Modell „Future Cat“ vertrieben.

Das Design sei vollkommen neu und eigenartig. Es sei in enger Zusammenarbeit mit der Formel 1 entwickelt worden. Hervorzuheben sei insbesondere die schlichte, puristische Endform, die asymmetrische Schnüröffnung und die Gestaltung der Schuhsohle.

Der Schuh der Beklagten entspreche dem Muster. Es werde daher das Geschmacksmuster verletzt.

Außerdem bestehe Schutz nach dem UrhG und durch Verkehrsgeltung nach dem MarkenG.

Die Klägerin beantragt:

wie erkannt

Die Beklagte beantragt:

den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Beklagte bestreitet die Bedeutung des Schuhs und die Absatzzahlen.

Es habe vorher schon ähnliche Sportschuhe gegeben, so dass der Gestaltungsspielraum eines Entwerfers eingeschränkt sei.

Die Rechtsbeständigkeit des Musters sei zweifelhaft. Der angegriffene Schuh weise erhebliche Unterschiede auf.

Es fehle an der Dringlichkeit.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 10.07.08 und die Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist begründet.

1)

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist gegeben gemäß Art. 81 Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung (GGV) in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung vom 19.07.2005 und Art. 81, 82 GGV, § 32 ZPO, weil der angegriffene Schuh auch in dem Zuständigkeitsbereich des Gerichts (Niedersachsen) vertrieben wird.

2)

Die für das einstweilige Verfügungsverfahren erforderliche Dringlichkeit ist gegeben. Der streitgegenständliche Schuh wurde Anfang Juni geliefert (Rechnung Anlage K 5). Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist am 17.06.08 bei Gericht eingegangen. Die Klägerin hat weiter durch Vorlage der eidesstattlichen Versicherung des Herrn N. (Anlage K 15) glaubhaft gemacht, dass sie erst durch Lieferung des Schuhs die erstmalige Möglichkeit gehabt habe, die Verletzungsfrage zu prüfen und zu dokumentieren. Es ist unschädlich, dass die Klägerin den Verletzungsgegenstand erstmalig auf einer Messe Ende März gesehen hat. Wie Herr N. in der eidesstattlichen Versicherung und der mündlichen Verhandlung ausführlich geschildert hat, gab es im März keine Möglichkeit den Verletzungsgegenstand genau zu betrachten und zu dokumentieren. Dringlichkeitsschädlich kann aber nur der Zeitraum sein, in dem es die Klägerin unterlassen hat eine einstweilige Verfügung zu beantragen, obwohl sie dazu in der Lage gewesen wäre. Herr N. hat weiter versichert, dass er sich in der Folge der Messe ständig bemüht habe einen Schuh der Beklagten zu bekommen, ihm dies aber erst Ende Mai / Anfang Juni gelungen sei.

3)

Der Klägerin steht ein Unterlassungsanspruch aus Art. 19 Abs. 2, Art. 88, Abs. 1, Art. 89, Abs. 1, Nr. 1a GGV zu.

a)

Die Klägerin verfügt über ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

Das Muster steht in Kraft. Von der Rechtsbeständigkeit ist für dieses einstweilige Verfügungsverfahren auszugehen.

Der Nichtigkeitseinwand ist allerdings gem. Art. 90, Abs. 2, GGV im einstweiligen Verfügungsverfahren zulässig. Dabei verweist Art. 90, Abs. 2, S. 2 GGV auf Art. 85, Abs. 2 GGV. Es kann vorliegend aber offen bleiben, ob die Differenzierung der Vermutungen des Art. 85 GGV zwischen dem eingetragenen und dem nicht eingetragenen Geschmacksmuster auch für das einstweilige Verfügungsverfahren gilt. So weit man bei dem eingetragenen Geschmacksmuster die Vermutung des Art. 85 Abs. 1 GGV auch im einstweiligen Verfügungsverfahren eingreifen läßt (so wohl Ruhl, GGV Art. 90, Rn. 13) wäre die Rechtsbeständigkeit ohne weiteres zu vermuten.

So weit man verlangt, dass im einstweiligen Verfügungsverfahren auch beim eingetragenen Geschmacksmuster für die Vermutungswirkung die Eigenart (Art. 6 GGV) glaubhaft gemacht werden muss (so Eichmann/v. Falkenstein, GeschmMG, 3. A. § 39, Rn. 7), wäre dies hier erfolgt.

Das Muster der Klägerin weist die erforderliche Eigenart auf.

Eigenart hat ein Geschmacksmuster, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes vorbekanntes Geschmacksmuster bei dies em hervorruft (Art. 6 GGV). Dafür ist kein hohes Maß an Originalität oder designerischer Gestaltungskraft erforderlich (Koschtial, GRURInt 2003, 973 (974); Rahlf/Gottschalk, GRURInt 2004, 821 f., 822; Gottschalk/Gottschalk, GRURInt 2006, 461 (463); KG, Beschl. v. 19.11.04 - 5 W 170/04).

Die Klägerin hat dazu eidesstattliche Versicherungen von Herrn N. (Anlage K 2), Herrn R. (Anlage K 4) und Herrn L. (Anlage K 9) vorgelegt.

Sie hat weiter umfangreiche Unterlagen zu dem vor der Anmeldung vorbekannten Formenschatz vorgelegt. Keines der Modelle aus dem vorbekannten Formenschatz ist von seinem Gesamteindruck her nahe bei dem geschützten Muster

Auch die Beklagte konnte ihrerseits – jedenfalls in diesem einstweiligen Verfügungsverfahren - keinen vorbekannten Formenschatz benennen, der in der Gesamtgestaltung auch nur in die Nähe des klägerischen Musters kommt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Beklagte als Herstellerin über umfassende Marktkennntnis verfügen dürfte.

Sie hat es vielmehr bei dem unsubstantiierten Hinweis belassen, dass die Rechtsbeständigkeit zweifelhaft sein könnte.

Die Eigenart ist damit glaubhaft gemacht.

b)

Nach Art. 10 Abs. 1 GGV erstreckt sich der Schutz aus einem Geschmacksmuster auf jedes Muster, das beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck erweckt. Die Prüfung nach Art. 10, Abs. 1 GGV setzt voraus, dass der Gesamteindruck des verletzten Musters unter vorrangiger Berücksichtigung derjenigen Merkmale festgestellt wird, welche seine Eigenart nach Art. 6 GGV ausmachen. Sodann wird der Gesamteindruck des angegriffenen Musters mit dem Gesamteindruck des Geschmacksmusters verglichen.

Dies geschieht in der Weise, dass das Ausmaß der Übereinstimmungen und Abweichungen festzustellen und in ihren Auswirkungen auf den Gesamteindruck zu gewichten ist (Eichmann/v.Falckenstein, a.a.O., Allgemeines Rn. 25, 26 m.w.Nachw. aus der Rspr. zum alten GeschMG; Ruhl, GGV, Art. 10, Rn. 12 ff).

Maßgeblich ist die Sicht des informierten Benutzers. Dies ist einerseits nicht der Designexperte und andererseits nicht der an Gestaltung uninteressierte Konsument. Vielmehr handelt es sich um eine (fiktive) Person aus dem potentiellen Nutzerkreis, die ein gewisses Maß an Kenntnissen und Designbewusstsein verfügt. Das HABM definiert den informierten Benutzer als einen Benutzer, dem der Formenschatz gegenwärtig ist, der den Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweiges im normalen Geschäftsverlauf bekannt sein konnte (HABM Mitt. 2004, 323 - Barhocker mit Lehne). Der informierte Benutzer kann jedenfalls Unterschiede feststellen, die der Aufmerksamkeit eines gewöhnlichen Verbrauchers völlig entgehen würden (OLG Hamburg, NJOZ 2007, 3055 (3059); Eichmann/v. Falckenstein GeschmMG, 3. A., § 2, Rn. 24 ff.; Jestaedt, GRUR 2008, 19 (20)).

Aus der Sicht dieses Benutzers ist festzustellen, ob objektiv hinreichende Übereinstimmungen bezüglich der maßgeblichen ästhetischen Merkmale festgestellt werden können.

c)

Ausgehend von diesen Grundsätzen gilt folgendes:

aa)

Prägend für das Muster sind folgende Elemente:

- schlichte, puristische Grundform;
- die Einstiegsöffnung fällt in der Seitenansicht von den hochgezogenen Schürlöchern leicht schräg nach hinten ab um dann kurz vor Ende des Schuhs steil anzusteigen (Hockeyschlägerförmig);
- die Schnürung ist in mehrfacher Hinsicht asymmetrisch. Sie hat unterschiedlich lange Seiten, wobei die längere Seite an der Schuhinnenseite sitzt. Die verdeckten Laschen für die Schnürung sind – bezogen auf eine gedachte Schuhquerachse – nicht einander gegenüber, sondern versetzt. Die Schnürung sitzt insgesamt nicht mittig im Schuh, sondern nach außen versetzt;
- je 2 auffällige Schnurösen am Ende der Schnürung bei sonst unauffällig verdeckter Führung des Schuhbandes in Laschen;
- große (Durchmesser ca. 2,5 cm) kreisförmige Flächen auf beiden Seiten der Hinterkappe;
- besondere Gestaltung der Sohle im Fersenbereich. Die Sohle ist absatzlos um die Hinterkappe herum hochgezogen. Der vertikale Sohlenbereich weist Aussparungen auf (doppelt V mit vertieft liegender Zunge, die in einem Kreis im Fersenbereich endet);
- farblich abweichende sichelförmige Einbettung an der Sohle im „Absatzbereich“;
- die Sohle ist dünn und seitlich kaum sichtbar. Sie ist weitgehend glatt und von im wesentlichen quer zur Längsachse des Schuhs verlaufenden Profillinien unterbrochen (Schuppenoptik).

Entgegen der Auffassung der Beklagten handelt es sich bei der Sohle um ein wichtiges Gestaltungsmerkmal. Dies zeigt bereits der Umstand, dass in allen von der Klägerin vorgelegten Katalogen der verschiedenen Hersteller die Sportschuhe immer in einer Seitenansicht oder Draufsicht und eine Sohlenansicht abgebildet sind. Die Sohlen werden – unabhängig von der konkreten Verwendung des Sportschuhs – mit großem Aufwand gestaltet und beworben.

bb)

Folgende Übereinstimmungen sind vorhanden

- Grundform;
- Seitenprofil mit „hockeyschlägerförmigem Einstieg“;
- asymmetrische Schnürung;
- verdeckte Schuhbandführung mit den zwei Ösen;
- kreisförmige Flächen im Innen- und Außenbereich der Hinterkappe;
- Sohle im Fersenbereich um die Hinterkappe herumgezogen;
- Gestaltung des herumgezogenen Fersenteils;
- farblich abweichende sichelförmige Einbettung an der Sohle im „Absatzbereich“;
- komplette Sohlengestaltung in allen Details.

cc)

Folgende Unterschiede sind vorhanden:

Die Schnürung ist nicht so stark seitlich angesetzt wie beim Muster. Der von normalen Schuhen abweichende asymmetrische Eindruck wird dadurch aber nicht aufgehoben. Zum einen ist immer noch eine klar von der Mittellinie abweichende Position der Schnürung vorhanden. Zum anderen sind die unterschiedlich langen Seiten der Schnürung und die versetzten Laschen wie beim Muster gestaltet, so dass der Eindruck einer ungewöhnlichen „schrägen“ Schnürung – unabhängig von der genauen Positionierung – erzeugt wird.

Auf der Außenseite des Schuhs der Beklagten ist neben der Grundfarbe (schwarz) eine streifenförmige weiße Applikationen über nahezu die gesamte Länge des Schuhs vorhanden. An der Hinterkappe findet sich eine rote Applikation.

Das Muster der Klägerin ist in Schwarz-Weiß-Wiedergabe angemeldet. Der Schutzgegenstand ist daher grundsätzlich unabhängig von einer bestimmten Farbgestaltung zu bestimmen (vgl. Ruhl, GGV, Art. 3, Rn. 134).

Soweit man die Abwesenheit von andersfarbigen seitlichen Applikationen mit zum Schutzgegenstand des Musters rechnen wollte, gilt folgendes: Dem informierten Benutzer ist bekannt, dass gerade bei Sportschuhen gut sichtbare Linien, Streifen oder Bildelemente als Marke auf der Außenseite des Schuhs zwischen Schnürung und Sohle angebracht werden (vgl. HABM, GRUR-RR 2008, 124 (125) – Zwei Streifen auf

Schuh). Er wird daher gerade in diesem Segment solche Gestaltungselemente eher als übliche Darstellung der Marke wahrnehmen, so dass diese Elemente für die Beurteilung des Gesamteindrucks im Sinne der GGV eher zurücktreten.

Soweit der Benutzer die Applikationen als Gestaltungselemente wahrnimmt, ist ihm bekannt, dass gerade Sportschuhe und entsprechend gestaltete Freizeitschuhe häufig in zahlreichen Farbvarianten angeboten werden. Ohnehin sind Unterschiede, die in willkürlichen Zusätzen oder einer anderen Farbwahl bestehen eher geringer zu gewichten (Ruhl, GGV, Art. 6, Rn. 48).

Auf einer Abbildung des Musters ist im Bereich der oberen Schnürösen eine zusätzliche Naht zu sehen. Nach Auffassung der Beklagten handelt es sich um ein die Ösen verstärkendes Band. Zunächst ist festzustellen, dass sich diese Gestaltungsvariante nur in der einen Abbildung (Draufsicht) des Musters findet. Bei den Seitenansichten fehlt diese völlig. Der Schutzgegenstand ist auf das begrenzt, was durch die Abbildungen einheitlich wiedergegeben ist. Abweichungen müssen bei der Bestimmung des Schutzgegenstandes des Musters außer Betracht bleiben (vgl. Eichmann/v. Falkenstein, GeschmMG, 3. A., § 37, Rn. 5; zum alten Recht: BGH GRUR 2001, 503 (505) – Sitz-Liegemöbel und v. Gamm, GeschmacksmusterG, 2. A. § 7, Rn. 29; a.A. wohl Ruhl, GGv, Art. 10, Rn. 61). Diese zusätzliche Naht nimmt daher nicht am Musterschutz teil.

Selbst wenn man dies anders sehen würde, wäre auch der einen Abbildung nicht zu entnehmen, dass ein zusätzliches Band aufgebracht ist. Es ist keine Erhebung erkennbar. Es könnte sich daher auch um eine einfache Naht handeln. Jedenfalls ist kein farblicher Kontrast zu erkennen. Insgesamt ist daher die Bedeutung dieser Naht für den Gesamteindruck gering.

Beim hinterlegten Muster ist bei der Abbildung des Schuhs von hinten die vertieft liegende Zunge, die in einem Kreis im Fersenbereich endet, weiß und die restliche Sohle dunkel dargestellt. Die Sohle des angegriffenen Schuhs ist einheitlich schwarz.

Es ist bereits fraglich, ob die Darstellung des Musters tatsächlich eine abweichende Farbgestaltung offenbart, oder ob die Art der Darstellung nur die Vertiefung des Elements deutlich machen soll. Soweit der farbliche Kontrast Teil des Musters ist, würden die Ausführungen zu den dem Benutzer bekannten farblichen Variantenreichtum dieser Schuhe gelten.

Der angegriffene Schuh trägt auf der Außenseite die Bildmarke der Beklagten – ein sitzendes Paar. Weiter ist u.a. auf der Zunge, an der Ferse und im Innenbereich die Wortmarke „Kappa“ aufgebracht.

Die auf dem Schuh angebrachte Bildmarke ist für die geschmacksmusterrechtlichen Ansprüche nicht zu berücksichtigen. Auch das Logo der Klägerin nimmt am Muster-schutz nicht teil. Der informierte Benutzer kann sehr gut zwischen dem Design als solchem und der Marke unterscheiden. Wie ausgeführt, ist gerade die Anbringung der Marken mit einer gewissen Gestaltungswirkung im Sportschuhbereich üblich (vgl. HABM a.a.O.) und auf die Frage einer Verwechslungsfähigkeit kommt es nicht an. Der Geschmacksmusterschutz würde auch stark geschwächt, wenn durch die großflächige Hinzufügung einer Marke zu einem geschützten Design ein anderer Gesamteindruck zu erreichen wäre.

dd)

Nach Art. 10 Abs. 2 GGV ist für die Beurteilung des Schutzzumfanges der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung seines Geschmacksmusters zu berücksichtigen.

Durch technisch bedingte Merkmale wird vorliegend die Gestaltungsfreiheit nicht eingeschränkt. Zwar muss ein Schuh der Fußform folgen, braucht eine Sohle etc., aber keines der prägenden Merkmale des Musters ist in seiner konkreten Gestaltung technisch vorgegeben. Dies gilt im wesentlichen auch für die funktionell bedingten Merkmale. Zwar mag für einen Motorsportschuh eine eher schlanke Form mit im wesentlichen glatter Sohle und abgerundeter Ferse sinnvoll sein. Die konkrete Gestaltung dieser Merkmale folgt aber ausschließlich gestalterischen und nicht funktionellen Anforderungen. Auch dies schränkt die Gestaltungsfreiheit nicht ein.

Für den Schutzzumfang des Geschmacksmusters ist auch der vorbekannte Formenschatz zu berücksichtigen. Ein dicht besetzter Designbereich kann den Gestaltungsspielraum beschränken. (Eichmann/ v. Falkenstein, a.a.O. § 38, Rn. 28, 29).

Die Beklagte konnte – obwohl sie seit Jahrzehnten als Sportschuhproduzentin tätig ist und über gute Marktkenntnisse verfügen dürfte – keinen vorbekannten Formenschatz vorlegen, bei dem ein einzelner Schuh auch nur in die Nähe des Muster käme. Es wurden lediglich Muster vorgelegt, die in anderer Form einzelne Elemente des geschützten Musters ebenfalls aufweisen. So ist eine seitliche Schnürung von Trachtenschuhen bekannt (Anlage B 2). Weiter gab es Schuhe in einer eher schlanken Form

(Anlage B 3). Es gab Sportschuhe, die eine etwas um den Fersenbereich herumgezogene Sohle aufwiesen (Anlage B 4) am Ende der verdeckten Schnürung je zwei Ösen haben (Anlage B 5).

Demgegenüber hat die Klägerin durch Vorlage von eidesstattlichen Versicherungen und umfangreichem Prospektmaterial zum vorbekannten Formenschutz glaubhaft gemacht, dass es einen vergleichbaren Schuh vor ihrem Entwurf nicht gab (vgl. o.).

Es ist daher von einem vergleichsweise starken Schutzzumfang auszugehen.

ee)

Im Ergebnis sind daher insbesondere bei den die Eigenart begründenden Merkmalen erhebliche Übereinstimmungen gegeben. Dabei sind bei der Gewichtung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede Merkmale stärker zu gewichten, die einen besonderen Abstand zum Formenschutz begründen (vgl. Ruhl, GGV, Art. 10, Rn. 29; Jestaedt, GRUR 2008, 19 (22)). Dies sind hier insbesondere die Grundform, die asymmetrische Schnüröffnung und die Kreise im Fersenbereich.

Schuhe dieser Machart („Life-Style“) werden nahezu ausschließlich über das Design verkauft. Dem Benutzer kommt es daher gerade auf die Details an. Der Beklagtenvertreter weist in seinem Kommentar zu Recht darauf hin, dass in solchen Fällen „Verräterische Gemeinsamkeiten im Detail“ (Ruhl, GGV, Art 10, Rn. 25) besonders zu berücksichtigen sind.

Die Unterschiede sind vergleichsweise gering und in ihrer Bedeutung weniger gewichtig. Unter Berücksichtigung des Schutzzumfanges wird damit durch den angegriffenen Schuh beim informierten Betrachter kein anderer Gesamteindruck erweckt.

4)

Die begangene Verletzung begründet die Vermutung der Wiederholungsgefahr.

5)

Da der Anspruch aus der GGV gegeben ist, muss auf die von der Klägerin darüber hinaus in Anspruch genommenen Rechtsgrundlagen aus dem MarkenG und dem UrhG nicht weiter eingegangen werden.

6)

Die Ordnungsmittelandrohung beruht auf Art. 89, Abs. 1, d), Abs. 2 GGVO i.V.m. § 890 Abs. 1 ZPO.

7)

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Eine Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ist nicht veranlasst. Die einstweilige Verfügung ist aus sich heraus vorläufig vollstreckbar.

8)

Der Streitwert war gem. § 53 GKG trotz der grundsätzlich indiziellen Streitwertangabe der Klägerin auf 500.000,- € hochzusetzen. Die Klägerin hat vorgetragen und glaubhaft gemacht, dass sie mit dem nach dem Muster gebauten Modell Puma Future Cat in den letzten drei Jahren weltweit einen Umsatz von 469 Millionen € erzielt habe. Sie hat weiter angegeben, dass Deutschland der wichtigste Absatzmarkt sei.

Die Beklagte ist ebenfalls ein bedeutender Hersteller. Der Vertrieb findet über ein großes Versandhaus statt. Es liegt daher auch ein erheblicher Angriffsfaktor vor.

Insgesamt ist nach Auffassung der Kammer ein Streitwert von 500.000,- € die untere Grenze des Vertretbaren.